

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Internet und Medien

Internet und soziale Netzwerke (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d206.html>)

Internet und soziale Netzwerke

Beispiel: *In einer Facebook-Gruppe wird ein Artikel zum Thema Asylsuchende mit islamischem Hintergrund gepostet.*

Eine Person kommentiert den Artikel wie folgt: «Schade, ist nicht einer da wie Hitler, der dieses Gesindel in die Gaskammer schickt.»

Im Internet, auf Websites, in sozialen Netzwerken, Kommentarspalten, Foren oder Chaträumen, ist die Hemmschwelle für rassistische Äusserungen oft niedriger als in der «realen» Welt, obwohl sie dort genauso rechtswidrig sind.

Besonders häufig handelt es sich dabei um Aufrufe zu Hass («hate speech») oder um die Verbreitung von rassistischen Ideologien im Sinne von Art. 261bis Abs. 1 bzw. 2 StGB

Wenn eine rassistische Äusserung im Internet als öffentlich qualifiziert wird, so ist sie unter Umständen gemäss Art. 261bis StGB strafbar. Als öffentlich gelten zum Beispiel geschlossene Foren oder Gruppen mit einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis. Auch private Facebook-Profile sind öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Profil anonym oder unter einem Pseudonym erstellt wurde.

Wird eine Person direkt angegriffen, so liegt ausserdem eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und gegebenenfalls eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung vor (Art. 177 StGB).

Unter Umständen machen sich nicht nur Personen, die sich im Internet rassistisch äussern, strafbar, sondern auch Netzwerkbetreiber, die ihre Pflichten nicht wahrnehmen. Die Verantwortung von Netzanbietern ist jedoch noch nicht abschliessend geklärt.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg